

eventuellen Besuch (möglichst durch einen Arzt bzw. entsprechend den Festlegungen des behandelnden Arztes) gemacht werden.

Derartige Fälle werden vorwiegend im Haftkrankenhaus bzw. in den Krankenhausabteilungen zu verzeichnen sein. Bei Unfällen oder plötzlich auftretenden Krankheitsfällen, die eine Transportfähigkeit ausschließen, kann das aber auch in einer StVE bzw. einem JH oder einer ÜHA erforderlich werden.

Informationen über die lebensbedrohliche Erkrankung eines Strafgefangenen, der Ausländer ist und dessen nächste Angehörigen im Ausland wohnen, sind der VSV fernschriftlich zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Erkrankt ein **Verhafteter** lebensbedrohlich, wird in jedem Fall, unabhängig von dessen Staatsbürgerschaft, der für das Strafverfahren zuständige Staatsanwalt unverzüglich verständigt. Alle weiteren Informationspflichten werden vom Staatsanwalt wahrgenommen.